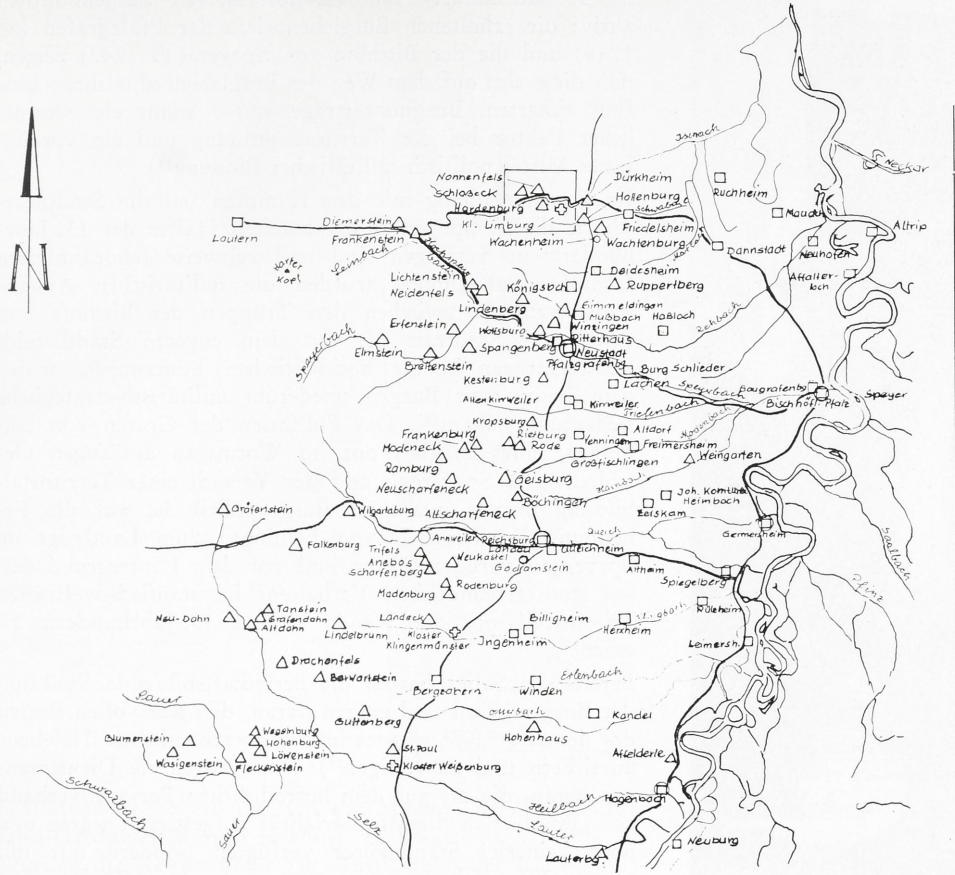


# Burgen in der östlichen Pfalz am Ende des 13. Jahrhunderts



Übersichtslageplan

Maßstab 1 : ≈ 800 000

Legende:

- △ Höhenburg
- Niederburg
- Stadt
- ⊕ Burg-Stadt
- ⊕ Kloster
- Dorf
- Straße
- ~ Fluß, Bach

Angefertigt nach

R.Fendler, Geleitsstraßen und Postlinien vor der franz. Revolution, Pfalzatlas (hrsg.v.W.Alter, Speyer 1963 ff.) Karte Nr.86,  
 F.Morav, Klöster und Stifte im Mittelalter, Pfalzatlas, Karte Nr.71,  
 G.Stein, Befestigungen des Mittelalters, Pfalzatlas, Karte Nr.48 und Textband I, S.313-356.

Ludwig Hans

## BURGENPOLITIK – EIN AGENS MITTELALTERLICHER GESCHICHTE DARGESTELLT AM BEISPIEL DES EHEMALIGEN SPEYERGAUS

„Politik im Mittelalter war großenteils Burgenpolitik. Doch diese Burgenpolitik läßt sich nicht eindeutig definieren; sie kann nur ihrem Wesen nach beschrieben werden“<sup>1)</sup>. Diese Worte H. Ebners weisen bereits auf ein grundsätzliches Problem hin, das sich bei der Untersuchung von Burgenpolitik stellt: sie läßt sich nur nach ihrem Erscheinungsbild beschreiben. Das breite Spektrum burgenpolitischer Mittel, das vom Burgenbau bis hin zur Zerstörung von Burgen reichte und viele verfassungsgeschichtliche Fragen aufwirft, ist dabei von besonderer Bedeutung<sup>2)</sup>.

Bis 1300 war Burgenpolitik wesentlich Burgenbaupolitik, dann Handel mit und um Burgen. Auch der Kampf, als vorzügliches Mittel der Politik, war während des Mittelalters in Krieg und Fehde vorwiegend ein Kampf um Burgen. Bei der Burgenpolitik geht es zunächst darum, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß die Zahl der Burgen Ausdruck der Macht oder Ohnmacht einer Herrschaft gewesen ist. Der Burgenreichtum einer Landschaft zeugt von der politischen und militärischen Aktivität ihrer Führungsschichten wie von herrschaftlicher Verdichtung und herrschaftlicher Durchdringung. Denn Burgenpolitik war als Machtpolitik letztlich Herrschaftspolitik. Von jeder Burg aus sollte Herrschaft durchgesetzt werden<sup>3)</sup>. Die Anlage einer Burg bedeutete Fußfassen einer Herrschaft oder einer Dynastie. Deshalb ist Burgenpolitik auch ein wesentliches Element beim Entstehen der Staatlichkeit im hohen und späten Mittelalter gewesen. Die Entstehung und Durchsetzung der Landesherrschaft, deren Ausbau zur Territorialhoheit sind untrennbar mit der Burgenpolitik verbun-

den. Die Träger der Burgenpolitik waren Könige, weltliche und geistliche Fürsten, geistliche Orden, Vasallen und deren Dienstmanschaften. Sogar das städtische Bürgertum konnte burgenpolitisch aktiv werden.

Die kurze Skizzierung der Bedeutung von Burgenpolitik hat gezeigt, daß diese ein wesentliches Agens der mittelalterlichen Geschichte war. Sie erfaßte nahezu alle Bereiche mittelalterlicher Staatlichkeit und mittelalterlichen Lebens oder wirkte auf sie ein<sup>4)</sup>. Während sich die Forschung schon früh den Problemen zuwandte, die unmittelbar mit den Mitteln der Burgenpolitik zusammenhängen, so existieren doch bislang nur wenige umfassende Darstellungen der Burgenpolitik einzelner Herrschaftsträger<sup>5)</sup>. Denkbar wären auch Untersuchungen zur Burgenpolitik in bestimmten Landschaften, d.h. in der Einflußsphäre konkurrierender Kräfte. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß heute die wesentliche Bedeutung der Burgenpolitik für die Geschichte des Mittelalters erkannt wird<sup>6)</sup>.

Da die Politik mit und um Burgen, wie eingangs erwähnt, nur ihrem Wesen nach beschreibbar ist, ist es notwendig, das breite Spektrum burgenpolitischer Mittel in deren Zusammenwirken zu untersuchen und Auswirkungen und Rückbezüge auf das Herrschaftsgefüge darzulegen. Es soll daher eine Untersuchung im Kleinstbereich stattfinden, deren Ziel es ist, Burgenpolitik exemplarisch herauszuarbeiten und somit faßbar zu machen.

Der Raum, der im Folgenden zu untersuchen sein wird, ist die östliche Pfalz, d.h. das Gebiet links des Rheins, das schon im frühen Mittelalter als Speyergau eine ver-



Abb. 2. Burg Trifels. (Foto: DBV-Archiv)

fassungsmäßige Einheit bildete<sup>7</sup>). Die pfälzische Landschaft am Rhein war schon zur Zeit der Karolinger wesentlicher Bestandteil der bedeutendsten Kernlandschaft des fränkischen Reiches. Der Kampf um die Erhaltung, Sicherung und Verwaltung dieser Güter fand seinen sichtbaren Ausdruck in der Grafschaftsverfassung. Unter den Grafen des Speyergaus waren die Salier das herausragendste Geschlecht. Durch sie kam der Speyergau als Hausgut an die Krone. Später schufen die Staufer im Speyergau die Voraussetzungen zu einem Stützpunkt und Verwaltungszentrum ihrer Macht<sup>8</sup>). Im 13. Jahrhundert schließlich wurde auch die Landvogtei im Speyergau eingerichtet, die den letzten verfassungsgeschichtlichen Höhepunkt darstellte<sup>9</sup>). Unter Rudolf von Habsburg wurde der Speyergau mit dem nicht minder bedeutsamen westpfälzischen Reichsgutbezirk um Lautern (Kaiserslautern) zu einer erweiterten Landvogtei im Speyergau zusammengeschlossen.

Der Burgenreichtum dieser Landschaft, der auch heute noch ihren Charakter prägt, zeugt von herrschaftlicher Durchdringung und Verdichtung wie auch von den politischen und militärischen Aktivitäten ihrer Führungsschichten. Für die nachfolgende Darstellung soll der Zeitraum ausgewählt werden, in dem der Burgenbau seinen Höhepunkt erreichte: das 13. Jahrhundert<sup>10</sup>).

In dieser Zeit gingen große Veränderungen auf Reichsebene vorstatten. Die Herrschaft der Staufer, die Phase des Interregnums und die Wahl Rudolfs von Habsburg fanden, nicht zuletzt durch die von den einzelnen Herrschern betriebene Burgen- und Herrschaftspolitik, ihren

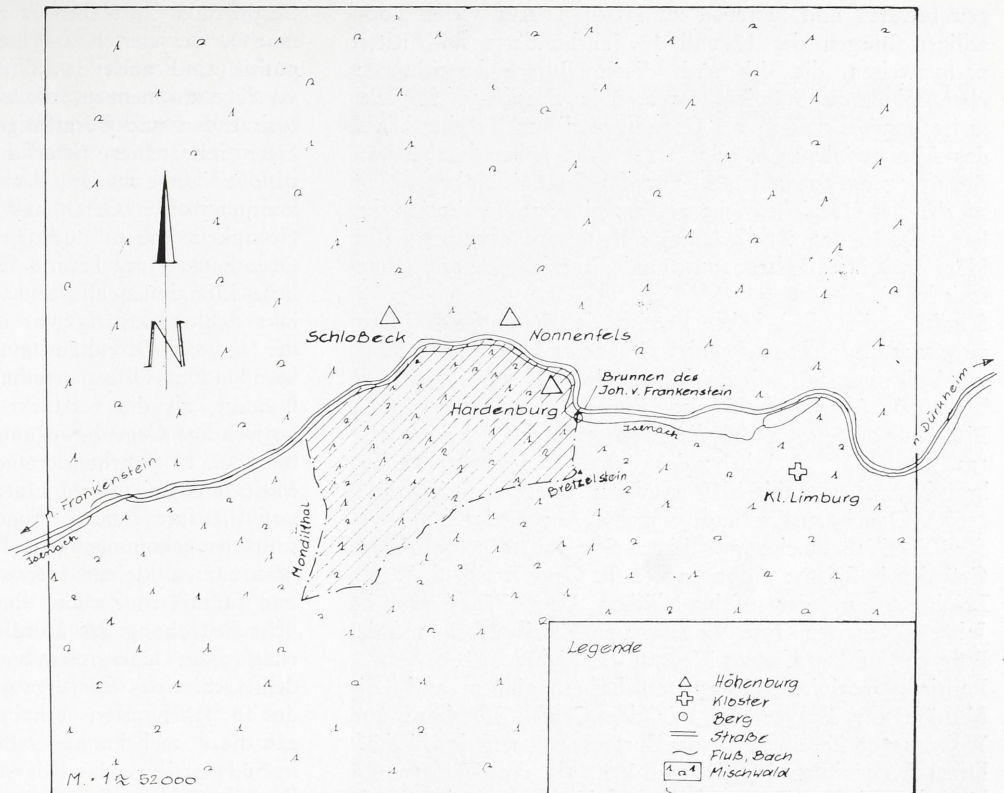
Niederschlag in dieser Landschaft am Rhein. Auch werden im 13. Jahrhundert die Territorialherren burgenpolitisch aktiv: die erhaltenen Burglehenbriefe der Pfalzgrafen (ab 1248) und die der Bischöfe von Speyer (ab 1243) zeigen, daß diese sich auf dem Weg des Burglehenrechts ihren Einfluß sicherten. Burghutverträge waren somit ein wesentlicher Faktor bei der Territorienbildung und ein vorzügliches Mittel politisch-militärischer Bindung<sup>11</sup>).

Im Zusammenhang mit den Kämpfen um die Stadtherrschaft, die in Speyer in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verfolgen sind und zeitweise fehdeähnlichen Charakter annahmen, wurden die militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Truppen des Bischofs und denen des Stadtrats oft aus dem engeren Stadtbereich hinausgetragen in die hochstiftischen Besitzungen, wobei dem Besitz von Burgen wiederum militärisch-strategische Bedeutung zukam<sup>12</sup>). Das Fußfassen der Grafen von Leiningen, eines ehemals nur im Wormsgau ansässigen Geschlechts, im Speyergau und der Versuch einer Territorialbildung mittels intensiver Burgenpolitik ist auf die Ernennung Friedrichs I. von Leiningen zum Landvogt im Speyergau zurückzuführen und vor dem Hintergrund dessen staufferfreundlichen Verhaltens im staufisch-welfischen Thronstreit um die Wende des 12./13. Jahrhunderts zu sehen<sup>13</sup>).

Bereits die Salier hatten die herrschaftsbildende Funktion der Burg erkannt und gingen daran, den wertvollen Bezirk des deutschen Königsgutes in der oberrheinischen Tiefebene zu sichern und zu festigen<sup>14</sup>). Dazu zogen sie Dienstmannen heran, die oft aus dem hofrechtlichen Personenverband der „familia“ in die Ministerialität aufgestiegen waren und über keinerlei Stammgüter verfügten, sondern nur mit einem Dienstlehen ausgestattet auf den Reichsburgen Dienste versahen<sup>15</sup>). Die Staufer führten diese Politik fort, indem sie alte Anlagen ausbauten, neue Burgen errichteten und sich der Reichsministerialität in noch stärkerem Maße bedienten. Schon Friedrich der Einäugige (1090—1147), Herzog von Schwaben, bewährte sich als der große Organisator des Königsgutes, indem er ein Netz von Burgen an strategisch wichtigen Punkten anlegen ließ und diese mit Dienstmannen besetzte. Ein bekanntes Sprichwort besagt: „Herzog Friedrich zieht am Schweife seines Rosses stets eine Burg hinter sich her“<sup>16</sup>).

Die besondere Bedeutung, die dem Speyergau in der staufischen Reichslandpolitik zukam, zeigt sich in der hohen Burgendichte in diesem Raum zu jener Zeit. Die landschaftlichen Gegebenheiten kamen dabei den militärischen Notwendigkeiten, die eine Sicherung der Talmündungen verlangten, weitgehend entgegen. So erklärt sich auch die auffällige Erscheinung, daß fast alle Burgen, bei nur geringer Streuung auf einer gedachten von Weissenburg nach Dürkheim verlaufenden Linie, also hart am Gebirgsrand der Haardt liegen. Zur Errichtung einer Burg genügte es dabei oft, vorhandene Bergkuppen und Felsgrate auszubauen und zu befestigen<sup>17</sup>). Unter den Stauern bildeten sich in der Pfalz zwei Zentren des Reichsgutes und der Reichsministerialität heraus: die Reichsburg Trifels mit ihrem Kranz von Burgen im südöstlichen Teil und die burgenumrahmte Kaiserpfalz Lautern inmitten eines ausgedehnten Reichslandes auf dem Boden des alten Reichsforstes „Lutra“<sup>18</sup>). Die einst geschlossenen, der königlichen Macht vorbehaltenen Waldgebiete des Speyergaus wurden aber allmählich aufgeteilt, indem Teile des Waldes als Lehen oder Schenkungen zur Besiedlung oder Nutzung abgezweigt wurden. Der Aufteilungsvorgang läßt sich heute nicht mehr lückenlos bis zu seinen Anfängen zurückverfolgen, doch kam es im 12. Jahrhundert verstärkt zu solchen Ausscheidungen<sup>19</sup>). Gleichlaufend damit wurden

Abb. 3. Der Bau der Hardenburg und dessen nachträgliche Sanktion im Jahre 1249



Walldistrikte abgetrennt, um die Mannen der im Reichsland errichteten Burgen belehnen zu können<sup>20</sup>).

Wurden die Reichswälder zur Ausstattung der Reichsministerialen verwendet, so lud das in den Allmendwäldern herrschende Machtvakuum besonders zum Burgenbau ein, der die vorher bestehende einfache Rechtsordnung stark veränderte und Sondereigentum und neue Herrschaftsbereiche schuf<sup>21</sup>). Im südlichen Speyergau waren die pfälzischen Haingeraiden z. B. solche Allmendwälder. Die Reichsfeste Ramburg war auf Grund und Boden der ersten Mittelhaingeraide erbaut worden. Auf dieser Burg saß ab 1163 ein Reichsministerialengeschlecht, das sich „von Ramberg“ nannte. Da kein Burgfriedensbezirk festgelegt worden war, kam es öfters zu Übergriffen<sup>22</sup>). Erst im Jahre 1348 wurde eine Burggemarkung ausgesteint und 1356 wurden die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Burg Ramberg und den anderen Geraidegenossen endgültig geklärt<sup>23</sup>).

1232 verließ Heinrich, der Sohn Friedrichs II., Johann von Scharfeneck und seinen Erben u. a. das Jagdrecht auf 4000 Schritte im Umkreis der Burg, nebst dem Wildbann in der Mittelhaingeraide<sup>24</sup>). Auch hier kam es zu zahllosen Streitigkeiten, so daß 1363 die Rechte der Herren von Scharfeneck an den Haingeraiden bestätigt wurden. Hatte die Reichsministerialität als staufisches Beamtentum entscheidend an der politischen Entwicklung einer der glanzvollsten Epochen deutscher Geschichte teilgehabt und entstammten ihre bedeutendsten Vertreter wie etwa der Diplomat und Staatsmann Konrad von Scharfeneck oder der mächtige Feldherr Markward von Annweiler, der Pfälzer Reichsministerialität, so blieb diese gesamtdeutsche Institution doch an die Staufer gebunden. Unter Rudolf von Habsburg war der Niedergang der Reichsministerialität besiegelt<sup>25</sup>).

Der Habsburger entwickelte eine Burgmannenorganisation auf der Grundlage der Reichsburglehen. Dabei versuchte er, durch die Verleihung hochdotierter Burglehen an Grafen und Edelfreie, Angehörige dieser Schicht enger an sich zu binden, so daß politisch motivierte Burgmannschaften ent-

standen<sup>26</sup>). Gleichzeitig trug Rudolf der wachsenden Bedeutung der Städte als feste Plätze und geeignete militärische Mittelpunkte Rechnung, indem er Burgen in bzw. bei Städten errichtete und die Burglehen somit in die Städte konzentrierte. Dazu erhob der Habsburger kleine, teilweise recht unbedeutende Orte zu freien Reichsstädten, wodurch z. B. im Gebiet des Speyergaus eine Festungskette entstand, die innerhalb der Reichsgutkomplexe verlief und größeren militärischen Verbindungen zugeordnet wird<sup>27</sup>). Die Einrichtung solcher Burg-Städte diente dem Habsburger zur Sicherung des Reichsgutes und wurde als Charakteristikum seiner Politik erkannt und herausgestellt<sup>28</sup>). Für ihre Dienste wurde den Reichsburgmannen unter Rudolf meistens eine jährliche Rente aus den Reichseinkünften oder aus dem Reichsgut ausgesetzt, die häufig in Geld bestand. Im Speyergau wurden die Renten unter dem Habsburger etwa auf den Schiffszoll (Rhein) zu Hördt, auf das Judenschutzgeld in Landau oder auf die Beden (Reichssteuern) in Weißenburg angewiesen, womit deutlich wird, daß Burgpolitik auch im Zusammenhang mit Zoll- und Steuerpolitik zu sehen ist<sup>29</sup>).

Das Lehnrecht des 12. und 13. Jahrhunderts wird allgemein nicht als geeignetes Mittel zur Verwaltung von Burgen angesehen. Die Verleihung einer Burg konnte bei der einseitig vasallenfreundlichen, zentrifugalen Entwicklung des Lehnswesens das Ende, zumindest aber eine starke Beschränkung der Verfügungsgewalt des Lehnsherrn bedeuten<sup>30</sup>). Es gab jedoch verschiedene Versuche, das Lehnverhältnis durch vertragliche Sonderbestimmungen und Vorbehalte so umzugestalten, daß dem Herrn ein stärkerer und dauerhafter Einfluß auf verleihte Burgen erhalten blieb. Die Ausnahme eines Teils der Burg war ein anderes Mittel des Lehnsherrn, sich Kontrolle, Zugang und Einfluß zu sichern, wodurch dem Herrn eine Art Stützpunkt innerhalb der Burg verblieb. Auch konnte man die Lehninhaber besondere Treue- und Hilfsversprechen ablegen lassen und darüber hinaus auch die Wächter und Burgmannschaften unmittelbar auf den Lehnsherrn vereidigen. Das Lehnrecht blieb eine fragwürdige Grundlage, um Bur-

gen behüten und betreuen zu lassen<sup>31</sup>). Auf vielen hochadligen Burgen des 12. und 13. Jahrhunderts sind Ritter nachzuweisen, die sich nach diesen Burgen bezeichneten, aber minderen Standes waren. Die Forschung hat sich meist damit begnügt, als Grundlage dieser Burghutdienste das Ministerialenrecht oder eine nicht näher beschriebene Beauftragung anzunehmen. Für das Spätmittelalter ist ein spezifisches Burglehenrecht als ausgebildete Institution bekannt<sup>32</sup>). In den Quellen dieser Zeit wird aber begrifflich klar zwischen Lehenmann und Burglehenmann unterschieden<sup>33</sup>).

Schulte und Redlich haben gezeigt, daß Rudolf von Habsburg das Burglehenrecht als wirksames Mittel gebrauchte, um Reichsburgen und Reichsgut wieder fester an sich zu binden<sup>34</sup>). Aber auch Territorialherren, im Speyergau die Bischöfe von Speyer und die Pfalzgrafen bei Rhein, machten schon im 13. Jahrhundert vom Burglehenrecht Gebrauch, wovon zahlreiche erhaltene Burglehenbriefe zeugen<sup>35</sup>). Dabei wurden auch einzelne Angehörige bedeutender Familien, meist gräflichen Standes, aus politischen Gründen in Dienst genommen: z. B. Graf Emich d. J. von Leiningen auf der pfalzgräflichen Burg Winzingen im Jahre 1248 oder Graf Walram von Zweibrücken auf der Burg der Pfalzgrafen zu Neustadt im Jahre 1291<sup>36</sup>).

Politisch motivierte Burgmannschaften gingen auch die Bischöfe von Speyer ein: mit den Grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken als Burgmannen auf der bischöflichen Kestenburg im Jahre 1284, als die Verfassungskämpfe zwischen Rat und Bischof in Speyer zeitweise in die Besitzungen des Hochstifts verlagert worden waren, wo die Kestenburg als Hauptburg der Bischöfe die dort konzentrierten Besitzungen zu schützen und zu verwalten hatte<sup>37</sup>). Während sich die Burglehen der auf den Burgen des Speyergaus sesshaften bischöflichen und pfalzgräflichen Burgmannen im 13. Jahrhundert auf ein Grundkapital von 20—40 Mark bezogen, so hatten die Angehörigen gräflicher

Geschlechter Burglehen in der Höhe von 200—400 Mark inne<sup>38</sup>). Bei der hoch- und spätmittelalterlichen Burgenpolitik sind auch das Öffnungsrecht und die Öffnungsverträge zu nennen, die der Landesherr mit dem burgbesitzenden und burgsässigen Adel, aber auch der adelige Herr mit seiner ritterlichen Mannschaft für Notzeiten schloß. Unbeschadet des jeweiligen Lehensverhältnisses konnten solche Offenhausverträge kurz- oder langfristige Gültigkeit haben; auch Erböffnungen sind bekannt. Der Offenhausvertrag konnte für den Burgbesitzer eine erträgliche Einnahmequelle sein, vorausgesetzt daß der Landesherr zahlungskräftig war und überdies für den Unterhalt der in das Offenhaus eingelegten Besatzung selbst aufkam<sup>39</sup>). Das Öffnungsrecht hatte seine Blüte im 14. Jahrhundert, als die verstärkt betriebene Öffnungspolitik die notwendige Gegenbewegung auf den übermäßigen Burgenbau des 13. Jahrhunderts darstellte, durch den zahlreiche Militäranlagen (ob zu Eigen oder als Lehen) in den Besitz und die fast freie Verfügungsgewalt auch unterer Adelschichten gekommen war. Die überall im Lande verteilten Wehrbauten kleiner Herren, die sie für ihre persönlichen und familiären Zwecke einsetzten, mußten eine unaufhörliche Bedrohung des Landfriedens und eine stete Behinderung jeder übergreifenden Ordnungsmacht sein<sup>40</sup>). Aus dem Gebiet des Speyergaus ist eine Öffnungsverschreibung des 13. Jahrhunderts erhalten, die für diesen Zeitraum sogar die erste bekannte, selbständige Öffnungsverschreibung in Südwestdeutschland darstellt.

Danach öffnete Johann von Lichtenstein im April 1281 seine Hälfte der Kropfburg der Stadt Speyer, die in den folgenden Jahren, während den Kämpfen mit Bischof Friedrich, ihr Öffnungsrecht auf „*Burg Kropffsberg zu sonderm Vortheil*“ nutzen und „*ihir Kriegsvolck . . . auff die Burg Kropffsberg geläget*“ hatte, womit den städtischen Truppen eine strategisch wichtige Basis, fast eine Gegenburg zur bischöflichen Kestenburg, gegeben war, von wo aus Plünderungen und Streifzüge in die Besitzungen des Hochstifts unternommen wurden<sup>41</sup>).

Die Stadt Speyer war im 13. Jahrhundert nicht nur in obigem Fall burgenpolitisch aktiv: bereits 1281 hatte der Rat in einer Art Selbsthilfeaktion die an der Talstraße von Neustadt nach Kaiserslautern gelegene Burg Lichtenstein erstürmt und niedergebrannt und die dort ansässigen Herren Heinrich, Konrad und Albrecht von Lichtenstein vertrieben, die zuvor lange Zeit als Straßenräuber die am westlichen Haardtrand begüterten Speyerer Bürger bedrängt hatten<sup>42</sup>). Burgenpolitik war somit auch für die Stadt Speyer, die zwar nicht zu den mächtigsten Reichsstädten zählte und auch über kein eigenes Territorium verfügte, ein Mittel um Herrschaft durchzusetzen, sowohl im Innern, in den Verfassungskämpfen, der sich zunehmend gegen den Bischof emanzipierenden Stadt, als auch gegen äußere Feinde.

Um den Einsatz und das Zusammenwirken von Mitteln, die der Politik mit und um Burgen dienten, deutlich zu veranschaulichen, soll abschließend noch auf den unrechtmäßigen Bau der Hardenburg eingegangen werden, der das Fußfassen der Grafen von Leiningen im Speyergau ermöglichte. Während des staufisch-welfischen Thronstreits hatte Philipp von Schwaben den Grafen Friedrich I. von Leiningen für seine Parteinahme belohnt, indem er ihn zu Landvogt im Speyergau ernannte<sup>43</sup>). Da Friedrich I. in der Urkunde von 1205 bereits in dieser Stellung angesprochen, d. h. vorausgesetzt wird, muß seine Ernennung bereits vorher erfolgt sein<sup>44</sup>). Dieses Amt gewann für den Leiningen noch dadurch an Wert, daß der Staufer die bisher ihm selbst zustehende Schutzvogtei über das Benediktinerkloster Limburg an der Haardt seinem neuen Landvogt übertrug<sup>45</sup>). H. Schreibmüller hat die Aufgabe des Klosterschutzes in der Ge-



Abb. 4. Burg Ramburg bei Ramberg von Nordost. (Foto: DBV-Archiv)

schichte der Landvogtei als eine der wichtigsten Obliegenheiten des Vogtes herausgehoben<sup>46</sup>). Mit diesen Erwerbungen gelang es dem Hause Leiningen, in dem an seinen eigenen Machtbereich südlich angrenzenden Speyergau festen Fuß zu fassen und die territoriale Beschränkung auf den Wormsgau zu durchbrechen. Damit eröffnete sich den Leiningern die begründete Aussicht auf den Ausbau eines größeren Territoriums. Welche Rechte und Pflichten dem Grafen Friedrich außer dem Auftrag, die Abtei Limburg zu schützen, in seiner Eigenschaft als Landvogt im Speyergau noch zugefallen sind, ist nicht mehr auszumachen, da Graf Friedrich nur einmal unter dieser Bezeichnung auftritt<sup>47</sup>). Die Stellung des Landvogtes im Speyergau ist im Gegensatz zur Vogtei über Limburg nicht vererbbar gewesen<sup>48</sup>).

„Diese vogteiliche Würde war zugleich die nächste Veranlassung für unseren Grafen, nach einem festen Sitz im Speyergau zu streben“<sup>49</sup>). So faßt J. G. Lehmann das zusammen, was Friedrich I. vielleicht noch geplant hatte, Friedrich II. aber durchführte: den Bau der Hardenburg.

Nach Kaul bedurften die Leiningen einer Burg, die dem Kloster möglichst nahe sein mußte, um ihre Rechte und Pflichten als Klostersvögte wirksam ausüben zu können<sup>50</sup>). Friedrich I. war von seinen Aufgaben als Landvogt des Königs und Herr des leiningischen Altbesitzes so ausgefüllt, daß er das Amt des Klostersvogtes an seinen Neffen und künftigen Erben, Graf Friedrich aus dem Hause Saarbrücken, weitergab<sup>51</sup>).

Wie Kaul feststellt, hatte Friedrich II., der schon 1205 im Gebiet der Leiningen tätig war, einen weiteren Anlaß, eine Burg zu erbauen: da die Hauptburg Altleiningen noch von seinem Onkel bewohnt wurde, verband er seine privaten Interessen mit denen, die er als Klostersvogt hatte und errichtete die Hardenburg in unmittelbarer Nähe des Klosters Limburg<sup>52</sup>). Der Bau der Hardenburg ist nicht exakt zu datieren. Erst 1214 nennt sich Friedrich II. „Graf von Hartenberg“<sup>53</sup>). Die Bauzeit der Burg fällt vermutlich zwischen 1205 und 1214. Die Anlage auf dem ins Isenachtal hineinragenden Bergvorsprung war strategisch und taktisch begründet. Statt der alten leiningischen Geleitsstraße Worms — Seckenhausen — Schorlenberg — Kaiserslautern benutzte man jetzt lieber die neuere und bequemere Straße durch das Isenachtal nach Frankenstein und von da weiter nach Kaiserslautern, deren Geleitsrecht ebenfalls in den Händen der Leiningen lag<sup>54</sup>). Was dem Geleitsherrn auf der einen Seite an Einnahmen entging, konnte er, gestützt auf die Vogteirechte und die Hardenburg, auf der anderen Seite wieder hereinbringen, denn die Burg beherrschte eindeutig das Tal und die Straße, die durch Bachregulierung auch für die ungünstige Jahreszeit gangbar zu machen war. Die Anlage über dem Isenachtal bot dem berittenen Geleit im Notfall festen Rückhalt und ermöglichte durch ihre Lage etwa in der Mitte der Straßen von Speyer bzw. Oggersheim oder Worms über Dürkheim und Frankenstein nach Kaiserslautern die Ablösung der Geleitsmannschaften bzw. den Pferdewechsel<sup>55</sup>).

Die Abtei Limburg war mit dem Burgenbau in so bedrohlicher Nähe des Klosters durchaus nicht einverstanden. Graf Friedrich II. hatte den Widerspruch des Abtes lange Zeit unbeachtet gelassen. Als er im Winter 1230 jedoch schwer erkrankte, fürchtete er wegen des widerrechtlichen Burgenbaus offenbar um sein Seelenheil und stellt am 18. Februar 1230 eine Urkunde aus, in welcher er anerkannte, die Burg mit den zugehörigen Wiesen und Gärten gegen den Willen des Abtes auf Limburger Boden errichtet zu haben<sup>56</sup>). Er wolle, falls er wieder gesund werde, Abt und Konvent entschädigen. Für den Fall seines Todes habe er dies seinen Erben aufgetragen. Bei der Entschädigung wolle er sich nach dem Rat von fünf Geistlichen richten.

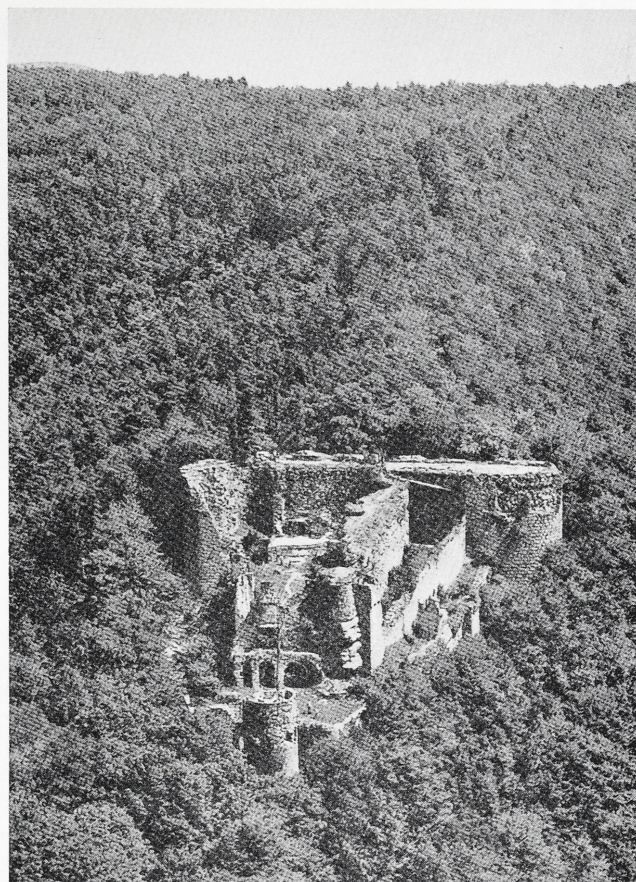


Abb. 5. Neuscharfeneck von Westen. (Foto: DBV-Archiv)

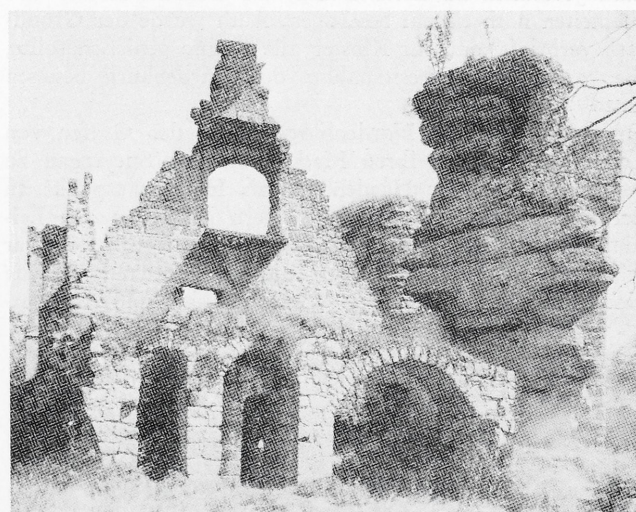


Abb. 6. Neuscharfeneck, Palasgiebel. (Foto: DBV-Archiv)

Der Kreis der Berater setzte sich aus zwei Vertretern jeder Seite und einem neutralen Obmann zusammen. Als Vertreter der leiningischen Interessen wurde der Bischof von Worms und des Grafen Beichtvater, der Probst von Hönningen genannt<sup>57</sup>). Der Prior und der Limburger Kaplan Konrad sollten die Gegenseite vertreten, während dem Propst von Hördt die Vermittlerrolle zufiel<sup>58</sup>). Dennoch kam es nicht zu einer baldigen Regelung der Streitfrage. Neunzehn Jahre vergingen, bis man sich unter Friedrich III. von Leiningen einigte. Am 24. August 1249 verpflichtete sich der älteste Sohn des verstorbenen Friedrich II., der Abtei von seinem Hof in Böhl vier Jahre lang je 200 Malter Korn (insgesamt also 800 Malter) zu reichen, die Klosterhöfe zu Oggersheim und Erpolzheim von allen

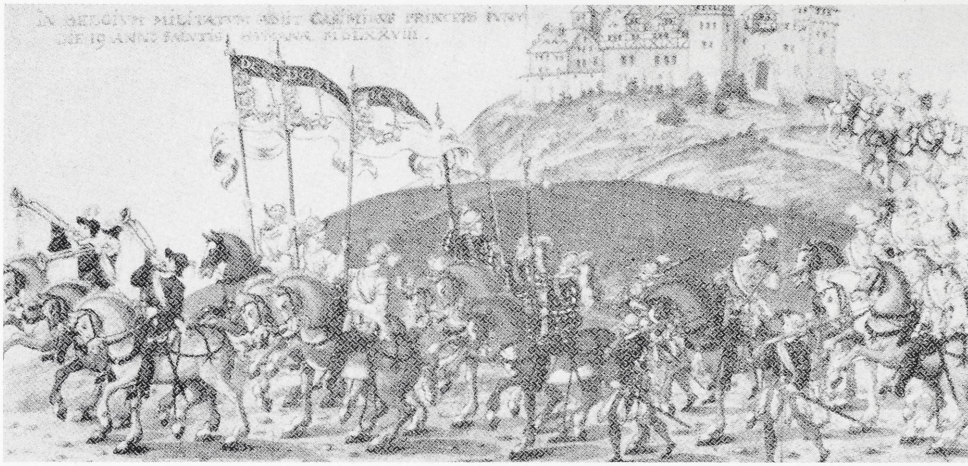


Abb. 7. Burg Winzingen bei Neustadt/W. (Abbildung: DBV-Archiv)

Dienstleistungen und dem Vogteirecht zu befreien und die Rechte der Abtei in Dürkheim nicht mehr zu beeinträchtigen. Friedrich III. versprach außerdem, dem Kloster näher bezeichnete Wiesen in Dürkheim zu übergeben<sup>59</sup>). Als Gegenleistung überließ der Abt dem Grafen und seinen Erben den Berg, auf welchem sich die Hardenburg befand, samt der Jagd und dem Tal unter dem Berg, von dem Brunnen, der aus dem Garten des Johannes von Frankenstein fließt, in gerader Linie bis auf die Höhe des Berges und über die hohen Berge bis zum Pfad, der hinter der Burg ins Mondiltal führt und von diesem ab das ganze Tal, bis zu dem erwähnten Brunnen zu freiem Eigentum<sup>60</sup>). Damit war die Angelegenheit entschieden. Dennoch ließen sich Abt und Konvent von Limburg von Friedrich IV., als der Graf im Juli 1270 im Begriff stand, eine Pilgerreise nach Jerusalem zu unternehmen, die erteilten Rechte und Freiheiten noch einmal bestätigen. Auch wurde der Grundsatz verbrieft, daß ihr Kloster alle Rechte genießen sollte, die es vor der Inbesitznahme der Hardenburg besessen hatte<sup>61</sup>).

Durch den Bau der Hardenburg war es den Grafen von Leiningen gelungen, ihren Machtbereich im Speyergau zu festigen. Neben der Hardenburg als Hauptstützpunkt an der Straße Dürkheim—Kaiserslautern gelang es den Leiningern, weitere Befestigungswerke anzulegen. So war während des 13. Jahrhunderts auf der anderen Talseite eine kleine Burganlage, der Nonnenfels, als eine Art Vor-

werk zur Sicherung der Hardenburg errichtet worden. Weiter aufwärts an der Talstraße gelang es den Grafen, eine zusätzliche Burg zu erbauen, deren Stelle bereits eine spätkarolingische Anlage eingenommen hatte. Der alte Namen dieser Burg ist nicht bekannt; mit „Schloßbeck“ ist diese Anlage erst neuzeitlich bezeichnet worden. Einen weiteren Stützpunkt der Grafen stellte Dürkheim dar, wo diese um 1260/70 eine Burg angelegt hatten, die mit Burgmannen besetzt war<sup>62</sup>). Burg Frankenstein, ein Lehen des Klosters Limburg, erhob sich über dem Tal der Hochspeyer an der Stelle, wo sich die vom Isenachtal über die Wasserscheide herbeiführende Straße mit der anderen Talstraße vereinigt, die von Neustadt und Lambrecht herauf-führend, hochspeyeraufwärts am Südwestrand der limburgischen Wälder das Dorf Hochspeyer erreicht und durch die alten Reichswaldungen hindurch bis an die Tore von Kaiserslautern reichte.

Um 1216 und im Jahre 1217 kommen bereits Friedrich und Hellenger von Frankenstein in leiningischen Urkunden als Zeugen, sowie als deren Burg- und Lehensleute vor<sup>63</sup>). Damit hatten die Leiningen die wichtigsten alten Straßenverbindungen aus der Kaiserslauterner Senke zur Vorderpfalz hin völlig in ihrer Hand. Mit der Errichtung der Burg Erfenstein im Elmsteiner Tal besaßen sie auch über die aus dem Gebirge heraus nach Neustadt führenden Straßen eine genaue Kontrolle<sup>64</sup>). Weiterhin gelang es den Grafen, große Teile der limburgischen Abteigüter als Lehensbesitz in ihre Hand zu bringen. Das gilt vor allem für das zu Füßen des Klosters gelegene Dürkheim, das schon 1035 zur Erstaussstattung des Klosters gehört hatte. Hier verstanden es die Grafen von Leiningen, immer tiefer in den Besitz einzudringen, wofür die Vogteistellung den günstigsten Ausgangspunkt bot. Die Abtei Limburg hatte im Laufe der Zeit auch in einer Reihe anderer, im nördlichen Speyergau gelegener Dörfer teils durch Schenkung, teils durch Kauf oder Tausch mehr oder weniger bedeutsame Besitzungen erworben. Es handelte sich um Güter und Rechte in Friedelsheim, Gönheim, Assenheim, Ruchheim und Meckenheim, sowie im Haardtgebirge, im Westen der ausgedehnten Abteiwälder, um die Ortschaften Weidental, Frankenstein und Schlierental. Alle diese Dörfer erscheinen später mehr oder weniger stark unter leiningischem Einfluß, bzw. befanden sich teilweise auch im Besitz leiningischer Ministerialen oder Vasallen<sup>65</sup>).

Schon in den wirren Zeiten um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert war es den Grafen von Leiningen gelungen, im Zusammenwirken mit oppositionellen Kräften die eigene Machtstellung weiter auszubauen. Gestützt auf das Amt des Landvogtes ging die bis dahin im Wormsgau ansässige Familie daran, ihren Machtbereich im Speyergau zu begründen und zu festigen. Die Schutzvogtei über das Kloster

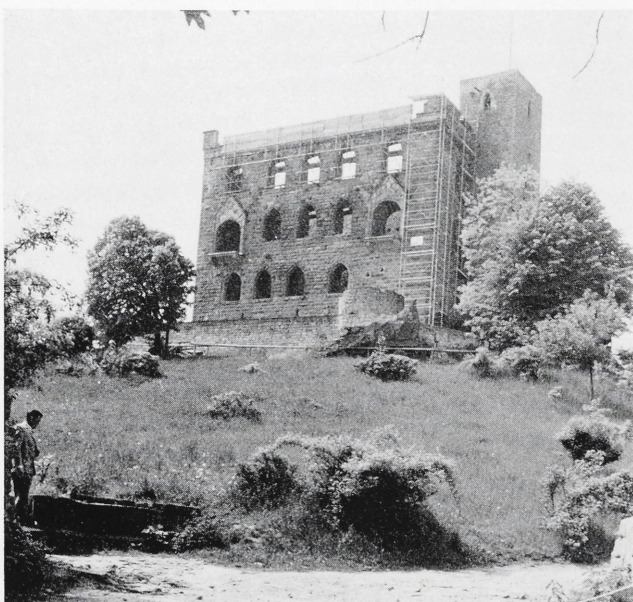


Abb. 8. Kestenburg. (Foto: Günther 1968, DBV-Archiv)



Limburg nutzte Graf Friedrich II. dazu aus, die Hardenburg widerrechtlich auf Grund und Boden des Klosters zu erbauen, womit ein fester Punkt geschaffen war, der als Basis für den weiteren Machtausbau im nördlichen Speyergau diente. Die an der Straße Dürkheim—Frankenstein nacheinander errichteten Burgen und der Besitz des Geleitsrechts an dieser Straße zeigen exemplarisch, wie die leiningische Expansion schrittweise vorstatten ging. Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts dehnten die Grafen ihren Einfluß im Speyergau immer weiter aus. Dabei spielte der Besitz von Burgen eine entscheidende Rolle. Neben den Allod-Burgen, die die Grafen von Leiningen im Speyergau errichteten<sup>66)</sup>, befanden sich bald zahlreiche Burgen im Lehensbesitz der Leiningen<sup>67)</sup>. Erbschaften und Heiraten brachten weitere Burgen in ihre Hände, so daß die Grafen noch im 13. Jahrhundert zum mächtigsten Geschlecht im Speyergau wurden. Der Bau der Hardenburg stellte bei der Gründung des leiningischen Machtbereiches einen ersten und entscheidenden Schritt dar und ist auch ein schönes Beispiel für den oft betriebenen Burgenbau der Kirchenvögte auf geistlichem Grund, wie er von Friedrich II. 1220 in der „*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*“ verboten wurde<sup>68)</sup>. Die weitere Entwicklung hat die Bedeutung der Burgen- bzw. Burgenbaupolitik für die Ausbildung der leiningischen Herrschaft im Speyergau gezeigt.

Ludwig Hans, Germersheim

#### Anmerkungen

- 1) H. Ebner, Die Burgenpolitik und ihre Bedeutung für die Geschichte des Mittelalters, in: Carinthia I, 164 (1974), S. 33. Der nachfolgende Beitrag basiert auf einer maschinenschriftlichen Staatsexamensarbeit zum Thema „Burgenpolitik in der östlichen Pfalz während des 13. Jahrhunderts“, die vom Verfasser im Wintersemester 1983/84 an der Universität Trier vorgelegt wurde.
- 2) L. Hans, Burgenpolitik und Herrschaft, in: Pfälzer Heimat (hrsg. v. der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften), Jg. 35 (1984), I, S. 17.
- 3) H. Ebner, wie Anm. 1, S. 33 f.
- 4) A.a.O., S. 50 f.
- 5) Von den wenigen neueren Darstellungen zur Burgenpolitik seien hier erwähnt: R. Kunze, Burgenpolitik und Burgenbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Braubach 1969; W. Deich, Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (Hist.Stud. 425) 1974; W. R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, Lindau 1980 (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 27).
- 6) Vgl. H. Ebner, wie Anm. 1, sowie ders., Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: H. Patze (Hrsg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. I

(= Vorträge und Forschungen Bd. 19), Sigmaringen 1976, S. 15 f., mir reichen Literaturangaben zu den einzelnen Forschungen im Problemkomplex „Burg“.

- 7) Die Grenzen des Speyergaus waren: im Osten der Rhein, im Süden die Selz und der Oberlauf der Sauer, im Westen von der Quelle der Sauer ab die Wasserscheide zwischen der Lauter und dem Speyerbach einerseits und dem Schwarzbach andererseits bis Johanniskreuz und zum Harterkopf. Im Norden schließlich vom Harterkopf nach Dürkheim und von dort über Ruchheim zwischen Maudach und Mundenheim an den Rhein. Vgl. H. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau, Kaiserslautern 1905, S. 9 f., außerdem M. Gelbach, Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus im Hochmittelalter bis zur Einrichtung der Landvogtei, München 1966, S. 10 f.
- 8) M. Gelbach, wie Anm. 7, S. 10 ff. und S. 79.
- 9) A.a.O. S. 122.
- 10) H.-P. Baum, Artikel „Burg“, Abschnitt C 3 (Adelsburgen) in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, S. 968 f.
- 11) H. Ebner, Die Burgenpolitik, S. 35.
- 12) Zu den Vorgängen in Speyer im 13. Jh. vergl. E. Voltmer, Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt, in: Geschichte der Stadt Speyer (hrsg. v. d. Stadt Speyer), I, S. 251—365. Zur Stellung des Johann von Lichtenstein in den Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Rat vgl. L. Hans, wie Anm. 2.
- 13) Vgl. H. Schreibmüller, Landvogtei im Speyergau, S. 32 und Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich und ihr Versuch einer Territorialbildung im Speyergau im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Nr. 68 (1970), S. 240.
- 14) K. Hampe, Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit, München u. Berlin 1915, S. 10.
- 15) M. Gelbach, Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus, S. 100.
- 16) A.a.O.
- 17) A.a.O. Vgl. dazu M. Schaab, Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen, in: H. Patze (Hrsg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum, II, Sigmaringen 1976 (Vorträge und Forschungen Bd. 19) S. 9—46.
- 18) K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriftenreihe der MGH Bd. 10), Stuttgart 1950, S. 219.
- 19) W. Frenzel, Die historischen Wälder der Pfalz, Karte Nr. 21 in: Pfalzatlas, hrsg. v. Willi Alter, Speyer 1963 ff. Textbeilage im Textband I, S. 265—276.
- 20) Wie Anm. 19, S. 265 f.
- 21) Wie Anm. 17, S. 20.
- 22) J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz (5 Bde.), Kaiserslautern 1857—1861, II, S. 208.
- 23) A.a.O. S. 210.
- 24) A.a.O. S. 173 f.
- 25) Wie Anm. 18, S. 287. Außerdem: H. Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen, Kaiserslautern 1911, S. 71. An einem Ereignis sei die Macht und der Einfluß Konrad von Scharfenbergs demonstriert: die bereits im Bau befindliche königliche Burg bei Kreuznach wurde 1206 nach dem Einspruch Kon-

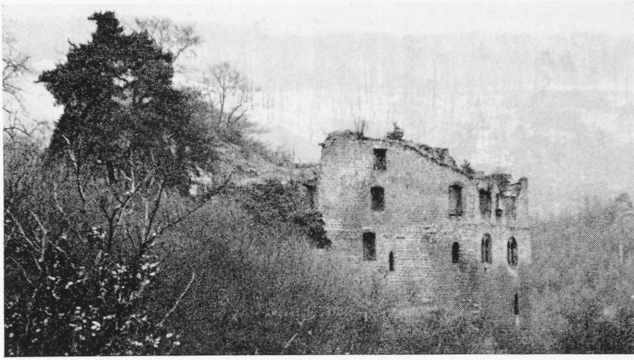


Abb. 10. Frankenstein. (Foto: DBV-Archiv)

rads wieder eingerissen. Damit erwirkte der Scharfenberger das Verbot, auf Bistumsland fremdherrschaftliche Burgen zu erbauen, das erst 1220 Reichsgesetz wurde, für sich, wenn auch nur für einen einzigen Fall. Vgl. F. X. Remling, Urkundenbuch z. Geschichte d. Bischöfe z. Speyer, I, Nr. 124, S. 141.

- <sup>26)</sup> Auf Reichsburgern im Speyergau leisteten z. B. die Grafen von Leiningen oder die Grafen von Zweibrücken unter Rudolf von Habsburg Dienste als Burgmannen. Sie waren jedoch im allgemeinen von der ständigen Residenzpflicht entbunden, konnten Ersatzleute stellen und mußten nur bei dringender Not („*necessitate urgente*“) auf der Burg wohnen. H. Schreimbüller, wie Anm. 7, S. 35 f., H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905, S. 236.
- <sup>27)</sup> Im Speyergau wurden Landau (1274), Neustadt (1275), Gernersheim (1276), Hagenbach (1283), Selz (1283) und Godramstein (1285) durch Rudolf zu Reichsstädten erhoben. In Landau, Gernersheim und Hagenbach lassen sich außerdem noch Reichsburgern nachweisen. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 471 ff., Th. H. Martin, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976 (= Veröffentlich. d. Max-Planck-Institut f. Geschichte, Bd. 44).
- <sup>28)</sup> A.a.O., S. 469.
- <sup>29)</sup> H. Schreimbüller, Reichsburglehen, S. 76 f.
- <sup>30)</sup> H.-M. Maurer, Rechtsverhältnisse der Hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland, in: H. Patze (Hrsg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum, II (Vorträge und Forschungen Bd. 19), Sigmaringen 1976, S. 77—190.
- <sup>31)</sup> A.a.O., S. 135 f.
- <sup>32)</sup> A.a.O., S. 136.
- <sup>33)</sup> So in einer Speyerer Urkunde von 1302: „... *convocatis publice nobilibus, militibus, armigeris, ecclesie ministerialiter coniunctis, vel ex feudo castrensi aut alio quocumque feudo obligatis*“. F. X. Remling, Urkundenbuch z. Geschichte d. Bischöfe z. Speyer, I, Nr. 466, S. 438—441.
- <sup>34)</sup> A. Schulte, Geschichte der Habsburger, Innsbruck 1887; O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 469 ff.
- <sup>35)</sup> F. X. Remling, Die Maxburg, (Im Anhang Urkunden) Nr. 2 ff., S. 165 ff., Beyer, Eltester, Goerz (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der ... Mittelrheinischen Territorien, Nr. 959, S. 718 f. Burglehenbriefe der Bischöfe von Speyer sind ab 1243, die der Pfalzgrafen ab 1248, erhalten.
- <sup>36)</sup> Koch, Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, I, Nr. 539. Vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978 (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 18).
- <sup>37)</sup> F. X. Remling, Urkundenbuch z. Geschichte d. Bischöfe z. Speyer, I, Nr. 5, S. 167 f.; L. Hans, Burgenpolitik und Herrschaft, S. 24 ff.
- <sup>38)</sup> H.-M. Maurer, Rechtsverhältnisse, S. 141 u. S. 165.
- <sup>39)</sup> H. Ebner, Die Burgenpolitik, S. 36 f.
- <sup>40)</sup> H.-M. Maurer, Rechtsverhältnisse, S. 128.
- <sup>41)</sup> L. Hans, Burgenpolitik, S. 24 ff., Chr. Lehmann, Chronicon Spirensis (4. Aufl.), Frankfurt/Main 1711, V, S. 569.
- <sup>42)</sup> L. Hans, Burgenpolitik, S. 24 ff.
- <sup>43)</sup> Vgl. S. A. Würdtwein, Monasticon Palat. I, Nr. 8, S. 104: „... *advocatus provincialis per Spirgoviam*.“ Siehe auch Acta acad. Theod. Palat., Mannheim 1766—1794, VII, S. 204 u. 225.
- <sup>44)</sup> Vgl. H. Schreimbüller, Die Landvogtei im Speyergau, S. 32 und Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich und ihr Versuch einer Territorialbildung im Speyergau im 13. Jahrhundert, S. 240.
- <sup>45)</sup> A.a.O.
- <sup>46)</sup> H. Schreimbüller, Die Landvogtei im Speyergau, S. 32 f.
- <sup>47)</sup> Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 240 f.
- <sup>48)</sup> A.a.O.
- <sup>49)</sup> J. G. Lehmann, Burgen, III, S. 23.
- <sup>50)</sup> Th. Kaul, Gründung und Schicksal der Hardenburg, in: Pfälzische Heimatblätter 9, Nr. 6, Juni 1961, S. 37 f.
- <sup>51)</sup> A.a.O.
- <sup>52)</sup> Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 245 f.
- <sup>53)</sup> Beyer, Eltester, Goerz (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, III, Nr. 26, S. 28. J. G. Lehmann, Burgen III, S. 27 nimmt für den Bau der Hardenburg vorsichtig das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts an, G. Stein, Burgruine Hardenburg, S. 5, vermutet, daß bald nach 1206 mit der Errichtung der Hardenburg begonnen wurde. F. Klimm, Limburg, Kloster Seebach und Hardenburg, S. 17, nennt in diesem Zusammenhang das Jahr 1212 und Th. Kaul, Gründung und Schicksal der Hardenburg, S. 37, sieht die Jahre vor 1214 als Entstehungszeit der Burg an. Der Ansicht Kauls ist wohl zuzustimmen, da sich Friedrich II. erstmals 1214 nach der Hardenburg benannte.
- <sup>54)</sup> D. Häberle, Alte Straßen und Wege in der Pfalz, Neustadt/H. 1931, S. 87 ff. und *ders.*, Das Geleitsrecht der Grafen von Leiningen „ins Reich“, in: Pfälzische Geschichtsblätter, 1 (1905), Nr. 5, S. 35—39; Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 244. Erstmals wird das Geleitsrecht der Leiningen am 21. Dezember 1321 erwähnt, vgl. MGH, Constitutiones V, Nr. 645, S. 510.
- <sup>55)</sup> Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 245.
- <sup>56)</sup> S. A. Würdtwein, Monasticon Palat., I, Nr. 9, S. 105.
- <sup>57)</sup> Im Jahr 1230 war Heinrich von Saarbrücken Wormser Bischof. Vgl. F.-J. Heyen, Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, S. 63.
- <sup>58)</sup> S. A. Würdtwein, Monasticon Palat., I, Nr. 9, S. 105.
- <sup>59)</sup> S. A. Würdtwein, Monasticon Palat., I, Nr. 10, S. 106 ff.
- <sup>60)</sup> A.a.O. Vgl. dazu L. Graf, Das Stammland der Leiningen Hardenburg im Isenachtal, in: Pfälzisches Museum 1928, Heft 3/4, S. 72 ff. Siehe auch beil. Karte.
- <sup>61)</sup> F. X. Remling, Abteien und Klöster, Neustadt/H. 1837, I, S. 125; Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 249.
- <sup>62)</sup> G. Stein, Burgruine Hardenburg, S. 5; *ders.*, Befestigungen des Mittelalters, in: Pfalzatlas (hrsg. v. W. Alter, Speyer 1964—1980), Textband I, S. 313—356, dort bes. S. 330 ff.
- <sup>63)</sup> Frey, Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz, Mainz 1845, Nr. 18, S. 17, Nr. 20 u. 21, S. 19; J. G. Lehmann, Burgen, II, S. 396 f. Siehe auch M. Schaab, Geographische und topographische Elemente, S. 20.
- <sup>64)</sup> Th. Kaul, Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich, S. 251.
- <sup>65)</sup> A.a.O. S. 250; vgl. auch I. Toussaint, Die Grafschaften Leiningen im Mittelalter (1237—1467), Pfalzatlas, Karte Nr. 67 (vorl. Nr. 88) sowie Textband II, S. 1056 ff.
- <sup>66)</sup> Z. B. Hardenburg, Dürkheim, Erfenstein.
- <sup>67)</sup> Z. B. Falkenburg, Frankenstein, Landeck, Lindelbrunn, Mandenburg. Alle Angaben unter 66 und 67 nach J. G. Lehmann, Burgen, I, II und III.
- <sup>68)</sup> K. Bosl, Artikel „Burg“ in: H. Rössler, G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, Bd. 1, S. 147—150.

## Karte

Die Karte wurde angefertigt nach: L. Graf, Das Stammland der Leiningen Hardenburg im Isenachtal. Pfälzisches Museum 1928, Heft 3/4, S. 72—75 (mit Skizze). Topographische Karte 1:25000, Nr. 6514 Bad Dürkheim-West, herausgegeben vom Bayerischen Topographischen Büro 1914, Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Ausgabe 1980.